Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Bauhof

Präambel

Aufgrund von §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetztes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBI. 1095, 1098), hat der Gemeinderat am 12. Juli 2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Bauhof Schopfheim wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetztes und dieser Satzung geführt.
- (2) Er hat die Aufgabe,
 - die Erbringung von Leistungen für Neubaumaßnahmen, die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens, Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen sowie an Dritte, wenn der öffentliche Zweck dieses rechtfertigt (Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt),
- (3) Eine Bestätigung über die Aufgaben gemäß Absatz 2 hinaus ist nicht gestattet.
- (4) Der Eigenbetrieb Bauhof Schopfheim erzielt keine Gewinne.

§2

Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

- 1. der Gemeinderat
- 2. der Betriebsausschuss
- 3. der Bürgermeister

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über die ihm nach § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung und nach § 9 Abs. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes obliegenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Dies sind insbesondere:

- 1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses Bauhof Schopfheim,
- 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Bauhof Schopfheim,
- 4. die Umwandlung der Rechtsform des Bauhof Schopfheim
- 5. die Planung und die Ausführung von Vorhaben und Anschaffungen des Vermögensplanes, wenn der Wert im Einzelfall 155.000 € übersteigt,
- 6. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 € je Einzelfall,
- 7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 40.000 € übersteigt,
- 8. die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen im Betrag von über 7.500 € im Einzelfall,
- die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Bauhof Schopfheim sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 75.000 € übersteigt,
- 10. den Verzicht auf Ansprüche oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 40.000 € im Einzelfall,
- 11. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher und wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- 12. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Es sind ebenso viele Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Betriebsleitung sachverständige Bedienstete des Bauhofs Schopfheim zu den Sitzungen laden.

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Bauhofs Schopfheim vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Ausgenommen hiervon ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachspenden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
 - 1. die Planung und die Ausführung von Vorhaben und Anschaffungen des Vermögensplanes von mehr als 65.000 €aber nicht mehr als 155.000 € je Einzelmaßnahme,
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 13.000 € aber nicht mehr als 25.000 €,
 - 3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 € aber nicht mehr als 7.500 € je Einzelfall.
 - 4. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Bauhof Schopfheim sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 7.500 € aber nicht mehr als 75.000 € übersteigt,
 - 5. den Verzicht auf Ansprüche oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 7.500 € aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall.
 - 6. Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD und von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst soweit es sich nicht um Führungsfunktionen handelt.
 - 7. die Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

Betriebsleitung

- (1) Für den Bauhof Schopfheim wird durch den Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus
 - a) dem kaufmännischen Leiter
 - b) dem technischen Leiter

Beide Leiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung und des Bauhofleiters

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Bauhof, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zu Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung ist zuständig für:
 - Planung und Einsatz der Bauhofmitarbeiter im Rahmen des Geschäftsauftrages
 - Personalführung, Personalplanung und Personalförderung
 - Planung von Investitionen und Durchführung von Investitionsvorhaben
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Bauhofs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des Bauhofs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anders bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Bauhofausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Bauhofs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 - 2. unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichen Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen Ihrer Aufgaben.
- (7) Der Betriebsleitung wird zur Erledigung der Aufgaben ein Betriebsleiter (Bauhofleiter) zugeordnet. Die Aufgabengebiete und die Zuständigkeit sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (8) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 10

Geschäftsverteilung

- (1) Der Bürgermeister legt die den einzelnen Mitarbeitern der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben in einer Geschäftsordnung fest.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind für den in der Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb Bauhof unter § 3 zugewiesenen Aufgabenbereich zur alleinigen Vertretung berechtigt.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über dem Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauhof vom 10. Juli 2000 zuletzt geändert am 13. Juli 2009 außer Kraft.

Schopfheim, den 12.Juli 2021

Dirk Harscher, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.